

und sollten den 14-Tagebedarf nicht überschreiten. Ausnahmen sind vom Kreisarzt zu bestätigen. Der Kreisarzt kann Gemeindeschwesternstationen die Aufgaben einer Rezept-sammelstelle übertragen.

(4) Die räumlichen und materiell-technischen Voraussetzungen der Gemeindeschwesternstationen sind entsprechend dem „Katalog Funktionseinheiten“ auszugestalten. Die telefonische Erreichbarkeit ist im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu sichern.

(5) Die Gemeindeschwester kann auch in anderen Einrichtungen der ambulanten medizinischen Grundbetreuung im Rahmen deren Aufgabenstellung tätig sein.

§ 5

Vorbauender Gesundheitsschutz

(1) Die Gemeindeschwester nutzt die vielfältigen Möglichkeiten zur Gewinnung und Befähigung der Bürger für eine gesundheitsfördernde Lebensweise. Sie nimmt Einfluß auf die hygienische Gestaltung der Arbeit- und Lebensbedingungen im Territorium.

(2) Die Gemeindeschwester unterstützt die Arbeit der Schwangerenbetreuungsstellen, insbesondere die Betreuung von Schwangeren mit Gefährdungen und Abweichungen vom normalen Schwangerschaftsverlauf. Sie arbeitet eng mit den Mütterberatungsstellen sowie dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz bei der Früherfassung und Dispensairebetreuung geschädigter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher zusammen. Sie kann bei der Vorbereitung und Durchführung von Immunisierungsaktionen mitwirken.

(3) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen, insbesondere bei der Überwachung von Risikogruppen zur Früherkennung von Krankheiten sowie bei der Gewinnung von Rot-Kreuz-Blutspendern.

§ 6

Medizinische und soziale Betreuung

(1) Die Gemeindeschwester erfüllt im Auftrag des Hausarztes Aufgaben innerhalb der ambulanten medizinischen Grundbetreuung, insbesondere bei der Betreuung akut und chronisch Kranker sowie bei der Nachsorge nach Abschluß der stationären medizinischen Betreuung. Sie erhält dabei fachliche Weisungen von Ärzten anderer Leistungsbereiche und wirkt mit Fürsorgerinnen im Territorium zusammen.

(2) Die Gemeindeschwester unterstützt die Hausärzte bei der Erfassung, Diagnostik und Therapie der Mehrzahl der Gesundheitsstörungen bzw. Krankheiten sowie bei der Einflußnahme auf krankheitsbedingte Faktoren.

(3) Die Gemeindeschwester leistet Erste Hilfe bei Unfällen und akuten Krankheitszuständen. Sie kann dabei festgelegte Arzneimittel im Rahmen der Ersten Hilfe anwenden. Sie veranlaßt im Bedarfsfall die Hinzuziehung eines Arztes oder der Schnellen Medizinischen Hilfe, organisiert den Krankentransport und sorgt für die Information der nächsten Angehörigen.

(4) Die Gemeindeschwester führt Hausbesuche auf Anforderung der Bürger, auf ärztliche Anordnung und nach selbständiger Entscheidung durch.

(5) Die Gemeindeschwester ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Unterstützung von Therapiemaßnahmen sowie zur Durchführung der Krankenpflege und sozialer Betreuungsmaßnahmen bei chronisch Kranken, physisch und psychisch Geschädigten sowie hilfsbedürftigen älteren Bürgern.

(6) Die Gemeindeschwester führt auf ärztliche Weisung Injektionen durch. Sie trägt für die fachgerechte Ausführung

der Injektion die Verantwortung. Die Gemeindeschwester kann auf ärztliche Anweisung physiotherapeutische Behandlungen in der Gemeindeschwesternstation auf der Grundlage ihrer fachspezifischen Qualifikation durchführen.

(7) Die Gemeindeschwester verabreicht Arzneimittel auf der Grundlage ärztlicher Verordnung und kontrolliert bei Hausbesuchen die bestimmungsgemäße Anwendung der Arzneimittel bei pflegebedürftigen Patienten, insbesondere bei älteren Bürgern. Sie kann Rezepte von Patienten entgegennehmen, in der Lieferapotheke einlösen und die Arzneimittel den Patienten übergeben. Sie ist verpflichtet, den Patienten notwendige Informationen des Arztes und der Mitarbeiter der Apotheke in geeigneter Form zu übermitteln.

(8) Die Gemeindeschwester erfüllt in Abstimmung mit dem Hausarzt Aufgaben der Krankenpflege, organisiert die häusliche Pflege durch Familienangehörige und sichert deren fachliche Anleitung und Kontrolle. Sie unterstützt Nachbarn, Helfer der Volkssolidarität sowie des Pflege- und Sozialdienstes des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und andere Personen, die sich an der häuslichen Pflege beteiligen.

(9) Die Gemeindeschwester unterstützt die Bürger bei der Antragstellung für die Aufnahme in ein Feierabend- und Pflegeheim und organisiert bei Bedarf die Vorbereitung der Heimaufnahme.

§ 7

Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen sowie Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen

(1) Die Gemeindeschwester hält enge Verbindung zu den staatlichen Organen und arbeitet aktiv in Kommissionen und Arbeitsgruppen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit. Sie unterstützt die Tätigkeit der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR und der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Ortsgruppen der Volkssolidarität, des DFD, der Ortskomitees des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und der Grundorganisation der FDJ.

(2) Die Gemeindeschwester arbeitet mit den Einrichtungen der Volksbildung zusammen und wirkt bei der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften „Junger Sanitäter“ mit.

(3) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitshelfern.

(4) Die Gemeindeschwester kann, in Abhängigkeit von territorialen Erfordernissen, die Leiter von Betrieben und Einrichtungen, die Vorstände von Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bei der planmäßigen Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen beraten.

(5) Die Gemeindeschwester kann mit Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen entsprechend den Rechtsvorschriften beauftragt werden. Sie erhält dabei fachliche Anleitung von der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises.

(6) Die Gemeindeschwester wirkt mit der Kreishygieneinspektion bei der Vorbereitung und Durchführung von infektionsverhütenden Maßnahmen sowie der Organisation von Hygienekontrollen zusammen und unterstützt die Arbeit der Ortshygieneaktivs.

§ 8

Die leitende Gemeindeschwester

(1) Der Kreisarzt setzt eine oder mehrere leitende Gemeindeschwestern für die fachliche Anleitung und Beratung der Gemeindeschwestern ein. Ihr Unterstellungsverhältnis ist von ihm festzulegen.